



Frauenfeld,

26. Februar 1997

**EG Frauenfeld, EG Felben-Wellhausen
Gestaltungsplan "Birchet"**

Mit Schreiben vom 18. Januar 1997 ersucht das Hochbauamt der Stadt Frauenfeld im Auftrag des Stadtrates und des Gemeinderates Felben-Wellhausen um Genehmigung des im Titel erwähnten Gestaltungsplans. Den Akten ist zu entnehmen, dass das Planauflege- und Beschlussesverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse eingegangen.

Der Gestaltungsplan umfasst ein Gebiet von gegen dreissig Hektaren, das gemäss Zonenplan der Stadt Frauenfeld fast vollständig der Industriezone zugewiesen ist. Das Gemeindegebiet Felben-Wellhausen ist namentlich von der geplanten Anschlussgleisanlage betroffen, für welche die eisenbahnrechtliche Plangenehmigung durch die SBB gemäss Schreiben des Hochbauamtes Frauenfeld noch aussteht. Mit dem Gestaltungsplan werden die Voraussetzungen für die Erstellung eines Paketzentrums durch die PTT geschaffen. Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung wurden keine Vorbehalte angemeldet. Im Gegenteil wird aus Sicht der übergeordneten Planung begrüsst, wenn das Vorhaben realisiert werden kann. Es entspricht den Zielen des kantonalen Richtplans, die Arbeitsplätze in den Zentren zu konzentrieren. Positiv zu würdigen ist des weiteren die Ausstattung des Areals mit dem erwähnten Industrieleise.

Insgesamt erscheint der Gestaltungsplan rechtmässig. Der Genehmigung steht in formeller und materieller Hinsicht nichts im Wege.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Stadtrat Frauenfeld am 7. Januar 1997 und vom Gemeinderat Felben-Wellhausen am 6. Januar 1997 beschlossene Gestaltungsplan "Birchet" wird mit dem Vorbehalt der eisenbahnrechtlichen Plangenehmigung durch die SBB genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Hochbauamt der Stadt Frauenfeld, Schlossmühlestrasse 7, 8500 Frauenfeld, unter Beilage von zwei Gestaltungsplänen, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)

- Gemeinderat Felben-Wellhausen, Poststrasse 13, 8552 Felben-Wellhausen, unter Beilage von zwei Gestaltungsplänen, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
- Departement für Bau und Umwelt, Umweltschutzfachstelle
- Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
- Kantonsforstamt
- Tiefbauamt
- Landwirtschaftsamt
- Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (3), unter Beilage von zwei Gestaltungsplänen mit Genehmigungsvermerk, sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8500 Frauenfeld, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 27. Februar 1997